

V. Angaben zum EQ - Praktikanten	
Ist der EQ - Praktikant mit der/dem Betriebsinhaber/in verwandt oder verschwägert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden für den EQ – Praktikanten vergleichbare Leistungen Dritter, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder oder der Kommunen gewährt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, von welcher Stelle? _____	
Hat der EQ - Praktikant bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung in Ihrem Betrieb oder einem anderen Betrieb Ihres Unternehmens durchlaufen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

VI. Erklärung
<p>1. Ich versichere, dass die o.g. Angaben zutreffend sind.</p> <p>2. Ich bestätige, dass es sich um eine Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 54a SGB III handelt und, dass ich den Vertrag der zuständigen Kammer angezeigt habe.</p> <p>3. Ich verpflichte mich, dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin jede Änderung gegenüber meinen Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirken, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lösung des EQ-Vertrages während des Förderungszeitraumes sowie die hierfür maßgeblichen Gründe, - eine Verringerung der Vergütung, - eine Unterbrechung der Zahlung der Vergütung. <p>Das Nichtbeachten der Auskunftspflicht nach § 57 SGB II hat nicht nur die Rückzahlung der Leistung, sondern auch die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 63 Abs. 1 SGB II zur Folge. Die Ordnungswidrigkeit kann dabei gemäß § 63 Abs. 2 SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 EUR geahndet werden.</p> <p>4. Ich verpflichte mich</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen geeigneten Nachweis zu den Angaben meiner Firma vorzulegen (aktueller Auszug aus dem Handelsregister/ Vereinsregister/ Gewerbeanmeldung/ Gesellschaftsvertrag), - den EQ – Praktikanten umgehend zur Sozialversicherung anzumelden, - dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin monatlich einen Nachweis über die gezahlte Vergütung und abgeführte Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. - Dem EQ - Praktikanten nach Beendigung der Einstiegsqualifizierung eine Bescheinigung über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen, welche die Grundlage für ein von der zuständigen Stelle auszustellendes Zertifikat ist. <p>5. Ich verpflichte mich, den Zuschuss zur Einstiegsqualifizierung zurückzuzahlen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Bewilligung auf Angaben beruht, die ich vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht habe, oder - mir die Rechtswidrigkeit der Bewilligung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. <p>Die Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung – EQFAO habe ich erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen.</p> <p>Die Richtigkeit der Änderung/Ergänzung zu der Nr. _____ wird bestätigt _____ (Unterschrift Arbeitgeber/in)</p> <p>_____ Ort/Datum</p> <p>_____ Unterschrift Arbeitgeber/in Firmenstempel</p>

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung (Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung - EQFAO)

Vom 20. September 2007 (ANBA Nr. 10 S. 4)

Zuletzt geändert durch Vierte Änderungs-Anordnung vom 15. Mai 2024 (ANBA Juni 2024)

Vormerkung geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 5), in Kraft ab 01.04.2012

§ 1 Ziele

(1) 1Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. 2Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen. 3Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.

(2) Mit der Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

(3) Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.

(4) 1Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. 2Die Förderung von Ausbildungssuchenden mit (Fach-) Abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

§ 1 geändert durch Anordnung v. 15.05.2024 (ANBA Juni 2024), in Kraft ab 01.06.2024 und befristet bis zum 31.12.2029

§ 2 Inhalt der Einstiegsqualifizierung

Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine vorliegen, können sie als Inhalte einer förderfähigen betrieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden.

§ 3 Leistungen

(1) Eine Einstiegsqualifizierung kann nur auf der Grundlage eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden geschlossenen Vertrages gefördert werden, der vorsieht, dass mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit im Betrieb durchgeführt werden.

(1a) 1Abweichend von Absatz 1 kann bei Teilnahme an einem erforderlichen Berufssprachkurs der Anteil an Zeit im Betrieb reduziert werden. 2In diesem Falle müssen mindestens 50 Prozent der Gesamtzeit der Einstiegsqualifizierung im Betrieb durchgeführt werden.

(2) Für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 4 SGB III kann die Förderung nach § 54a SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Maßnahmen nach § 74-75 SGB III (Assistierte Ausbildung) verknüpft werden.

(3) Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.

(4) Der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist wie folgt zu bestimmen:

1. Für die Berechnung des Pauschalbetrages ist der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird (§ 163 Abs. 10 SGB VI), maßgebend.

2. Vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist der auf den Arbeitnehmer entfallende prozentuale Anteil unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 1 SGB V zu ermitteln.

3. 1Der nach Nummer 2 ermittelte Prozentsatz wird von Hundert Prozent in Abzug gebracht. 2Der sich hieraus ergebende Prozentsatz stellt den prozentualen Anteil der vereinbarten Praktikumsvergütung an einem für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgeblichen Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes dar.

4. Der Betrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ist durch den sich aus Nummer 3 Satz 1 ergebenden Prozentwert zu dividieren und anschließend mit 100 zu multiplizieren. 2Das Ergebnis stellt den Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages (hochgerechnetes Bruttoarbeitsentgelt) dar.

5. Der Zuschussbetrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ergibt sich aus der Anwendung des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes auf das nach Nummer 4 hochgerechnete Bruttoarbeitsentgelt.

6. 1Der Zuschussbetrag nach Nummer 5 ist auf volle Euro aufzurunden. 2Der Zuschussbetrag gilt für alle Förderfälle, die im jeweiligen Kalenderjahr begonnen haben und wird jeweils bis zum Ende der Förderung in unveränderter Höhe gezahlt. 3Die für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Zuschusshöhe wird jeweils am Jahresanfang mit Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung bekannt gegeben.

(5) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes hat der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an den Auszubildenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 3 geändert durch Anordnung v. 09.10.2009 (ANBA Nr. 11 S. 1), in Kraft ab 11.12.2009; geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 5), in Kraft ab 01.04.2012, geändert durch Anordnung v. 12.02.2016 (ANBA 2016 Nr. 4 S. 5), m.W.v. 01.02.2016; geändert durch Anordnung vom 15.05.2024, in Kraft ab 01.06.2024

§ 4 Zeitraum der Förderung

(1) Die Förderung soll für nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerber in der Regel nicht vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres, für die übrigen Personenkreise nicht vor dem 1. August, beginnen.

(2) Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

§ 4 geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 5), in Kraft ab 01.04.2012

§ 5 Leistungen Dritter

Gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 SGB III nicht erfüllen, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sind anzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Gesetzestext

§ 54a Einstiegsqualifizierung

(1) ¹Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse in Höhe der von ihnen mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden. ²Der Zuschuss zur Vergütung ist auf 262 Euro monatlich begrenzt. ³Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. ⁴Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) ¹Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von vier bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seearbeitsgesetzes, nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

²Eine Einstiegsqualifizierung kann für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 auch gefördert werden, wenn sie auf eine Ausbildung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42r der Handwerksordnung vorbereitet.

(3) ¹Der Abschluss des Vertrags ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. ²Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. ³Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

(5) ¹Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. ²Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird. ³Satz 1 gilt nicht in Fällen, in denen ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist.

(6) ¹Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung können durch Übernahme der Fahrkosten gefördert werden. ²Für die Übernahme und die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 entsprechend.